

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 9. März 2016
	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern
	<i>Der Kantonsrats des Kantons Obwalden</i>
<p>Art. 16 Strassenverkehrssteuern</p> <p>¹ Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Strassenverkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung verwendet.</p> <p>² Der Kantonsrat setzt alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags die Anteile fest, die für den Neubau und Ausbau sowie Unterhalt der Kantonsstrassen und für polizeiliche Massnahmen verwendet werden sollen.</p>	<p>¹ Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Strassenverkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, <u>im Rahmen ihrer verkehrspolizeilichen Tätigkeit</u>, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung verwendet.</p> <p>² Der Kantonsrat setzt alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags die Anteile fest, die für den Neubau und Ausbau sowie Unterhalt der Kantonsstrassen, <u>für die verkehrspolizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei, für die Hebung der Verkehrssicherheit und für polizeiliche Massnahmen</u> die Verkehrserziehung verwendet werden sollen.</p>

Begründung:

Mit der bevorstehenden Gesetzesrevision wird das erst seit einem Jahr bestehende Gesetz wieder abgeändert. Die geplante Erhöhung der Strassenverkehrssteuern erfolgt aus rein finanzpolitischer Sicht. Eine Anpassung der Steuern ist nicht zwingend nötig, werden aktuell nach dem geltenden Recht genügend Erträge generiert. Im Grundsatz muss die Strassenverkehrssteuer ertragsneutral gestaltet sein. Die genauen Verwendungszwecke der Überschüsse aus der Motorfahrzeugsteuer wurden in der Vergangenheit nicht transparent gemacht. Erst durch die vorberatende Kommission wurde festgestellt, dass grössere Anteile aus dem Ertrag nicht dem eigentlichen Verwendungszweck gemäss geltendem Recht zugeführt wurden.

Mit dieser Gesetzesänderung können die bestehenden Unsicherheiten für die Zukunft geklärt und die Mittel dem gesetzlichen Verwendungszweck zugeführt werden.